



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 01. Juli 2015

Protokoll-Nr.: 898

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3 - 6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer); Anhörung der Kantone betreffend Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir eine Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 121 Absatz 3 - 6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer auf den 1. Januar 2016 begrüssen.

Auf kantonaler Stufe haben wir in der Verordnung über den Justizvollzug die zuständige Behörde für den Vollzug der gerichtlichen Landesverweisung zu bestimmen. Für einen reibungslosen Vollzug der gerichtlichen Landesverweisungen ist die Zusammenarbeit zwischen Amt für Migration und der Strafvollzugsbehörde (Vollzugs- und Bewährungsdienste) zu klären. Diese Arbeiten werden bis Ende Jahr abgeschlossen werden können.

Wir haben festgestellt, dass der Deliktskatalog in Art. 66a revStGB gegenüber der Vernehmlassungsvorlage erheblich erweitert worden ist. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle ist bei Tatbeständen des Deliktskatalogs nach Art. 66a revStGB das Strafbefehlsverfahren ausgeschlossen und der Richter im ordentlichen Verfahren wegen der gleichzeitig zu prüfenden Landesverweisung zuständig. Mehrere, sehr häufig zu beurteilende Katalogtatbestände, welche bisher die Ahndung auf dem Wege des Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft zuliessen (Art. 352 StPO), verlangen inskünftig zwingend eine gerichtliche Beurteilung (Art. 66a Abs. 1 revStGB). Beispielhaft kann leicht- und mittelgradiger Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch (vor allem im Geschäftsbereich) aufgeführt werden. Allgemein bedürfen künftige alle leichteren Fälle von bisher abwandelbaren Verbrechenstatbeständen und zusätzlich auch bloss unrechtmässige Leistungsbezüge von Sozialversicherungsgeldern gemäss dem neu geschaffenen, niederschweligen Tatbestand (Art. 138a revStGB) zwingend einer gerichtlichen Beurteilung. Wir bedauern, dass bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

eine Verfahrensordnung getroffen worden ist, welche in der Praxis sehr viel mehr personelle Ressourcen bindet und den Verfahrensaufwand massiv vergrössert.

Um diesen bedeutenden Mehraufwand bei den erstinstanzlichen Gerichten teilweise auffangen zu können, prüfen wir bei diesen Gerichten eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafverfahren. Eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafverfahren bei den erstinstanzlichen Gerichten bedingt jedoch auf kantonaler Stufe eine Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz) vom 10. Mai 2010 (SRL Nr. 260) und muss vom Kantonsrat in zweimaliger Beratung beschlossen werden. Der Beschluss des Kantonsrates untersteht zudem dem fakultativen Referendum von 60 Tagen.

Nach der Volksinitiative "Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)" verweisen Gericht oder die Staatsanwaltschaft Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer im Katalog festgehaltenen strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz. Nach dem Wortlaut der Durchsetzungsinitiative würde es bei den sehr häufig zu beurteilenden Katalogtatbeständen keine Verlagerung der Strafverfahren an die erstinstanzlichen Gerichte geben, weil die Staatsanwaltschaft in ihrem Strafbefehl die Ausweisung selbst anzuordnen hätte (Art. 352 StPO). Zwar empfiehlt die Bundesversammlung Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen (BBI 2015 2701). Sollte sie aber von Volk und Ständen angenommen werden, werden die Zuständigkeiten für die Anordnung von gerichtlichen Landesverweisungen in der Verfassung und auf Gesetzesstufe unterschiedlich normiert sein, was gesetzgeberisch zu korrigieren ist.

Wir bedauern, dass bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative in der vorliegenden Gesetzesnovelle eine Regelung getroffen worden, welche eine derartige Verlagerung der Geschäfte von der Staatsanwaltschaft zu den erstinstanzlichen Gerichten zur Folge hat. Der Bundesrat hatte zwar in seiner Botschaft vom 26. Juni 2013 ausgeführt, dass bei der Prüfung der Landesverweisung bei den zuständigen kantonalen Strafgerichten ein grösserer Aufwand entstehen werde. Dass aber die Einführung der gerichtlichen Landesverweisung eine erhebliche Verlagerung der strafrechtlichen Verfahren von der Staatsanwaltschaft zu den erstinstanzlichen Gerichten zur Folge hat, wird in diesem Zusammenhang aber nicht erwähnt.

Wir haben festgestellt, dass in der Verordnung zum StGB und MStG eine neue Kollisionsregel festlegen sollte, wer für den Vollzug einer gerichtlichen Landesverweisung zuständig ist, wenn der Vollzug der Sanktion an einen anderen Kanton abgetreten worden ist. Wenn beispielsweise gemäss Urteil X eine Freiheitsstrafe (Dauer 1 Jahr) und eine gerichtliche Landesverweisung durch den Kanton A und gemäss Urteil Y eine Freiheitsstrafe (Dauer 2 Jahre) durch den Kanton B zu vollziehen sind, hat gemäss der Kollisionsnorm der Kanton B die beiden Freiheitsstrafen zu vollziehen, weil dieser Kanton B die längere Freiheitsstrafe zu vollziehen hat. Wir ersuchen Sie, in der Verordnung zum StGB und MStG die skizzierte Kollision zu regeln.

Wir hoffen, dass Sie diese Ausführungen bei der Festlegung der Inkraftsetzung gebührend würdigen werden. Wir gehen davon aus, dass der Kanton Luzern nicht als einziger Kanton für eine ressourcenangepasste Umsetzung der vorliegenden Gesetzesnovelle eine Anpassung von kantonalem Recht prüfen müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Winiker'.

Paul Winiker  
Regierungsrat

Kopie:

- Kantonsgericht
- Amt für Migration
- Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug